

Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie – BewertRL)

RdErl. des MI vom 9. 4. 2006 – 32.3-10401/1-3

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für Kommunen und kommunale Verbände, die ihre Geschäftsvorfälle nach dem System des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens des Landes Sachsen-Anhalt erfassen. Besondere Verfahrensregelungen in Rechtsvorschriften des Bundes bleiben unberührt.

2. Eröffnungsbilanz

2.1 Aufstellung

Infolge der Reform des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens wird auf kommunaler Ebene eine vollständige Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten erforderlich. Ein erster und grundlegender Schritt ist dabei die Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten. Die flächendeckende Bewertung und daraus folgend auch die Berücksichtigung von Abschreibungen soll insbesondere dazu dienen, die in der Gemeinde vorhandenen Ressourcen und deren Verbrauch zu dokumentieren (Ressourcenverbrauchs-konzept). Sie entspricht damit einem Kerngedanken des reformierten Rechnungswesens und unterscheidet sich wesentlich vom kameralistischen System, welches lediglich Zahlungsströme abbildet.

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 104b Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 3. 2006 (GVBl. LSA S. 128), aufzustellen. Im Übrigen gelten § 104a GO LSA und §§ 37 bis 40 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) vom 30. 3. 2006 (GVBl. LSA S. 204).

2.2 Gliederung

In der Eröffnungsbilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert und die Sonderposten zwischen Eigenkapital und Rückstellungen auszuweisen.

Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 46 GemHVO Doppik zu gliedern. Positionen auf der Aktivseite dürfen nicht mit Positionen auf der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden. § 247 HGB ist analog anzuwenden.

Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Posten dürfen zusammengefasst werden, wenn sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes nicht erheblich ist oder dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird. Die Hinzufügung und die Zusammenfassung von Posten der Bilanz ist im Anhang anzugeben. Dies gilt

auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehrere Posten der Bilanz fallen.

Ein Posten der Eröffnungsbilanz, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden.

2.3 Anhang

Im Anhang (vgl. § 47 GemHVO Doppik) sind unter Angabe der jeweiligen Bilanzpositionen die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Dazu sind anzugeben die Datengrundlagen, die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf denen die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Bilanzpositionen ermittelt worden sind. Anzugeben sind auch die nicht in der Bilanz auszuweisenden Haftungsverhältnisse und alle Sachverhalte, aus denen sich künftig wesentliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Die Ausübung von Wahlrechten bei der Bewertung ist anzugeben. Dabei sind die dadurch entstandenen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Schuldenlage darzustellen. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

- a) Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung,
- b) die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,
- c) die Aufgliederung des Postens der sonstigen Rückstellungen, sofern es sich um Beträge handelt, die im Vergleich zu den gesamten Rückstellungen wesentlich sind,
- d) Abweichungen von der grundsätzlich vorgesehenen linearen Abschreibung bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- e) Abweichungen von der maßgeblichen Abschreibungstabelle (siehe **Anlage 1**),
- f) die Aufgliederung der „bestimmbaren Forderungen“ nach den jeweiligen Investitionsmaßnahmen bei Wesentlichkeit,
- g) bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung,
- h) die Verpflichtungen aus Leasingverträgen.

2.4 Verbindlichkeitenübersicht

In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Finanzierungsmittel darzustellen. Sie ist gemäß § 46 Abs. 4 GemHVO Doppik zu gliedern.

Nachrichtlich sind

- a) innere Darlehen von rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
 - b) Haftungsverhältnisse
- gegliedert nach Arten und mit Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages auszuweisen.

Zu den Positionen des § 46 Abs. 4 GemHVO Doppik ist jeweils der Gesamtbetrag am Bilanzstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, anzugeben.

2.5 Berichtigung nach Feststellung

Berichtigungen der Bilanz sind gemäß § 104b Abs. 7 GO LSA i. V. m. § 54 GemHVO Doppik vorzunehmen.

Ist eine Berichtigung vorzunehmen, ist eine sich daraus ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit der Rücklage zu verrechnen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Die Berichtigung ist im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Aufgrund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist eine Berichtigung nicht zulässig.

3. Inventar, Inventur, Inventurvereinfachungsverfahren

Für Inventar, Inventur und Inventurvereinfachungsverfahren gelten § 104a Abs. 1 GO LSA i. V. m. §§ 32 und 33 GemHVO Doppik sowie die Inventurrichtlinie (RdErl. des MI vom 9. 4. 2006, MBL LSA S.).

4. Allgemeine Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften

4.1 Allgemeine Bewertungsanforderungen

Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat und dieser selbständig verwertbar ist.

Nach § 104b GO LSA i. V. m. §§ 37 bis 40 GemHVO Doppik (vgl. Drittes Buch, Erster und Zweiter Abschnitt des HGB) gelten folgende allgemeine Regelungen und Definitionen:

- a) Vermögensgegenstände sind grundsätzlich – unter Beachtung der nachfolgenden Bewertungsvorschriften im Einzelnen – mit ihren Anschaffungskosten oder Herstellungskosten zu bewerten und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Eine Trennung in veräußerbares Vermögen und Verwaltungsvermögen (d. h. Vermögen, das zur Leistungserbringung der Gemeinde dauerhaft erforderlich ist) ist nicht erforderlich.
- b) Mit Einführung des doppischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind die gesamten Aktiva (Anlagevermögen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) sowie die gesamten Passiva (Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten) zu erfassen und dabei der Wert der einzelnen Aktiva- und Passivpositionen anzugeben (Inventar, vgl. § 240 Abs. 1 HGB). Das Eigenkapital wird nicht gesondert ermittelt, sondern ergibt sich aus der Differenz von Vermögen und Schulden (einschließlich Rückstellungen und Sonderposten).
- c) Im Rahmen der Erstinventur sind Aktiva und Passiva grundsätzlich neu zu bewerten, sofern nicht eine Bewertung bereits erfolgt ist. Empfangene Zuwendungen sind zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass die

Wertansätze grundsätzlich beibehalten werden (Bewertungsstetigkeit). Das Abgabenrecht bleibt hiervon unberührt.

- d) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z. B. Provisionen, Beurkundungskosten, Grunderwerbsteuer, nicht jedoch Finanzierungs- und Prozesskosten) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten (vgl. Buchst. g). Minderungen der Anschaffungskosten (z. B. Skonti, Rabatte) sind abzusetzen (vgl. § 255 Abs. 1 HGB). Zum Nachweis des tatsächlich vorhandenen Vermögens sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in voller Höhe, also jeweils einschließlich der gegebenenfalls empfangenen Zuwendungen von dritter Seite anzusetzen.
- e) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung, Sozialkosten und Kosten der allgemeinen Verwaltung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung des Anlagevermögens veranlasst ist (insbesondere in Form von Eigenleistungen), eingerechnet werden. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- f) § 40 GemHVO Doppik regelt die Abschreibungen. Für die Ermittlung der Höhe der Abschreibungen ist grundsätzlich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Dabei kann im Regelfall von den in der beigefügten Abschreibungstabelle (Anlage 1) ausgewiesenen Nutzungsdauern ausgegangen werden. Abweichende Festlegungen sollten begründet werden.
- g) Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten verändern den Restbuchwert, weshalb eine Neuberechnung der künftigen Abschreibungsquote erforderlich ist (z. B. grundlegende Instandsetzung eines Gebäudes). Sind die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten so umfassend, dass dadurch unter Umständen ein neuer Vermögensgegenstand entsteht (z. B. Umnutzung eines Gebäudes), ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des neuen Vermögensgegenstandes maßgebend.
- h) Bewegliche Vermögensgegenstände werden im Anschaffungsjahr anteilig abgeschrieben (d. h. bezogen auf den Anschaffungsmonat; Beispiel: Erwerb im Mai = 7/12 des jährlichen Abschreibungssatzes). Geringwertige

Wirtschaftsgüter ab 60 Euro bis 410 Euro sind sofort voll abzuschreiben. Dabei gilt die 410-Euro-Grenze als Netto-Grenze (entsprechend Handelsrecht).

4.2 Bewertungsvereinfachungsverfahren

4.2.1 Es können Festwerte für das Sachanlagevermögen und für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren gebildet werden, wenn

- a) sie regelmäßig ersetzt werden,
- b) ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist,
- c) der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt.

4.2.2 Die Festwerte sollten etwa 50 v. H. der Neuwerte betragen. In der Regel ist mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Vor der erstmaligen Bildung von Festwerten ist eine körperliche Inventur durchzuführen. Nummer 3 findet Anwendung. Wird für Aufwuchs nach Nummer 5.2 Abs. 2 ein pauschaliertes Festwertverfahren angewendet, ist eine Revision nach zehn Jahren durchzuführen.

4.2.3 Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

4.2.4 Bei der Aufstellung des Inventars bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann (z. B. Verbrauchsfolgeverfahren, gilt allerdings nicht für Erstinventur). Das Verbrauchsfolgeverfahren ist nur in Ausnahmefällen und nur bei wert- und mengenmäßig bedeutenden Gruppen von Vermögensgegenständen anzuwenden.

4.2.5 Bewegliche Vermögensgegenstände, die vor dem Jahr der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden und für die ein Zeitwert von weniger als 410 Euro ohne Umsatzsteuer ermittelt wird, müssen nicht angesetzt werden. Sie können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

4.2.6 Treuhandvermögen, wie z. B. Abwesenheits- oder Nachlasspflegschaften und Vermögen im Eigentum von Gemeinschaften von Separationsinteressenten stellen kein wirtschaftliches Eigentum der Kommune dar und sind daher nicht zu bilanzieren.

4.2.7 Schenkungen und Zuwendungen sind differenziert zu behandeln:

- a) Wird der Gemeinde ein für die Aufgabenerledigung notwendiger Gegenstand geschenkt, für den ein Zeitwert von mehr als 410 Euro ermittelt wird, ist der Gegenstand zum Zeitwert zu aktivieren. Für die Refinanzierung des Gegenstandes ist eine Sonderrücklage zu bilden.

Wird der Gemeinde ein für die Aufgabenerledigung nicht notwendiger Gegenstand geschenkt, kann auf die Bildung einer Sonderrücklage verzichtet werden. Allerdings kann im Falle einer Schenkung unter Zweckbindung die Bildung einer Sonderrücklage zur Absicherung des Schenkungszweckes erforderlich sein.

Wird der Gemeinde Geld ohne Zweckbindung geschenkt, handelt es sich um einen außerordentlichen Ertrag, der lediglich das Ergebnis verbessert und damit das Eigenkapital erhöht. Die Passivierung einer Sonderrücklage erübrigt sich.

- b) Ein Teil des kommunalen Vermögens wird anteilig mit Zuwendungen finanziert. Die Entscheidung, ob es sich bei der Zuwendung im Einzelfall um einen Ertrags- oder Kapitalzuschuss handelt, richtet sich nach dem durch den Fördermittelgeber bestimmten Zweck der Zuwendung.

Wirkt sich die Zuwendung ertragserhöhend, bei kostenrechnenden Einrichtungen für den Entgeltpflichtigen im Ergebnis gebührenschenkend, aus, handelt es sich um einen Ertragszuschuss (vgl. auch Nummer 5.19 Abs. 1).

Dient die Förderung dagegen rein der Finanzierung eines Anlagegegenstandes, so spricht man von einem Kapitalzuschuss (vgl. auch Nummer 5.18 Abs. 2).

Ertragszuschüsse werden als Sonderposten aktiviert und sind über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Die jährlichen Belastungen einer Kommune durch einen mit Zuwendungen finanzierten Anlagegegenstand ergeben sich folglich durch die auf Basis des Gesamtwertes des Anlagegutes ermittelten Abschreibungen, abzüglich des aufzulösenden Betrages aus dem Sonderposten. Der Abschreibungsbetrag des Anlagegutes geht als Aufwand und der jährlich aufzulösende Betrag aus dem Sonderposten als Ertrag in die Ergebnisrechnung ein.

Kapitalzuschüsse, also Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausgeschlossen hat, mindern die Investitionsaufwendungen der Gemeinde. Gleichzeitig ist eine Sonderrücklage zu passivieren, um nach Ablauf der Nutzungsdauer des durch Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes entsprechend angesparte Ersatzinvestitionen tätigen zu können.

4.3 Währungsumrechnung

Am Bilanzstichtag auf ausländische Währung lautende Verbindlichkeiten sind mit dem Briefkurs (angebotener Preis eines Wertpapiers an der Börse), Forderungen mit dem Geldkurs in Euro umzurechnen.

Nach § 46 Nr. 3 der Gemeindekassenverordnung Doppik vom 30. 3. 2006 (GVBl. LSA S. 218) ist im Übrigen die Annahme von Fremdwährungen ausgeschlossen.

5. Besondere Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften

5.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Gegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Hierzu zählen beispiels-

weise Konzessionen, Lizenzen oder Softwareprogramme (ausgenommen Betriebssoftware). Laufende Updates werden dem Verwaltungsaufwand zugeordnet; umfangreiche Updates erfordern eine Neubewertung.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind mit den (historischen) Anschaffungskosten, gemindert um die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer zu bewerten und über die voraussichtliche Restnutzungsdauer linear abzuschreiben. Für Standardsoftware und Betriebssysteme ist in der Regel eine Gesamtnutzungsdauer von drei Jahren anzunehmen; Spezialsoftware besitzt in der Regel eine Gesamtnutzungsdauer von acht Jahren; Ausnahmen sind zulässig, wenn durch einen Lizenzvertrag eine abweichende Laufzeit vorgegeben wird.

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die unentgeltlich erworben wurden oder selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden.

5.2 Unbebaute und bebaute Grundstücke

Bei der Bewertung von Grund und Boden wird grundsätzlich zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden.

- a) Unbebaute Grundstücke sind solche Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

Unbebaute Grundstücke sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Sind diese nicht ermittelbar, ist der Grund und Boden mittels Vergleichsverfahren nach der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungstichtag (hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke) zu bewerten. Die Bodenrichtwerte stellen durchschnittliche Bodenwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche mit im Wesentlichen gleichen Lage-, Nutzungs- und Wertverhältnissen dar. Maßgebliche Eigenschaften sind z. B. der Erschließungszustand, die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Grundstücksgestalt und die Grundstückstiefe. Abweichungen von den ortstypischen Verhältnissen sind durch entsprechende Zu- und Abschläge zu berücksichtigen. Zusätzlich können sich Abweichungen u. a. aufgrund von Eintragungen im Grundbuch, im Baulastenverzeichnis oder im Altlastenkataster ergeben. Die durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksteilfläche ist in der Regel pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren. Befinden sich auf dem Grundstück für den Abbruch vorgesehene Objekte, sind die anfallenden Abbruchkosten ebenfalls vom Gesamtwert abzusetzen.

Der Bodenwert eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks beträgt das 18,6-fache des Erbbauzinses. Zum Ansatz kommen die vertraglich vereinbarten Erbbauzinsen.

Bei Aufwuchs auf unbebauten Grundstücken ist in der Regel nur der Grund und Boden zu bewerten. Stellt der Aufwuchs aber eine selbstständige Vermögensposition dar, ist dieser zusätzlich und gesondert zu bewerten.

- b) Unter bebauten Grundstücken versteht man Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Bebaute Grundstücke werden in kommunal genutzt und nicht kommunal genutzt unterschieden. Beide Kategorien werden nach dem o. g. Vergleichsverfahren bewertet, wobei bei den kommunal genutzten Grundstücken ein zusätzlicher Abschlag vom Bodenrichtwert in Höhe von 70 v. H. vorzunehmen ist.

Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Ausnahmen (z. B. außerplanmäßige Wertberichtigungen) können zugelassen werden. Diese sind zu begründen.

Grundstücke und gegebenenfalls deren Aufbauten, Anlagen oder Aufwuchs, sofern er eine selbstständige Vermögensposition darstellt, werden auf Grund der jeweiligen Abschreibung differenziert erfasst und bewertet.

5.3 Besondere unbebaute und bebaute Grundstücke

- a) Landwirtschaftlich genutzte Flächen/Ackerland

Zur Bewertung landwirtschaftlich genutzter Flächen sind das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB) und die Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) heranzuziehen. Die Bewertung ist unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Ackerzahlen i. V. m. dem aktuellen Grundstücksmarktbericht vorzunehmen.

- b) Wald und Forsten

Waldflächen sind grundsätzlich mit 0,10 €/m² zu bewerten. Der Aufwuchs wird im Regelfall nicht bewertet. Sofern der Wald als Forstbetrieb für die Kommune eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat, erfolgt die Bewertung des Aufwuchses aufgrund der Erfahrungswerte aus dem An- und Verkauf vergleichbarer Flächen unter Berücksichtigung der Faktoren Altersklasse, Bewertungsfläche, Ertragsklasse, Abtriebswert, Kulturkosten, Alterswertfaktor, Bestockungsgrad und einem Abschlag von 20 v. H. für die Risiken bis zur Reife des Bestandes.

- c) Wasserflächen

Primär sind die Anschaffungskosten anzusetzen. Sind diese nicht bekannt, sind 10 v. H. der im Grundstücksmarktbericht ausgewiesenen Bodenrichtwerte zugrunde zu legen. Im Übrigen empfiehlt sich die Bewertung mit 0,10 €/m².

- d) Grün- und Erholungsflächen

Grundsätzlich sind Grün- und Erholungsflächen mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen zu bewerten. Pauschal können auch im ländlichen Bereich 1,50 €/m² und im städtischen Bereich 5 €/m² bilanziert werden. Zusätzlich ist gegebenenfalls eine Bewertung des Aufwuchses nach Anschaffungskosten vorzunehmen.

- aa) Sport-, Spielflächen und Grundstücke mit Freibädern sind vorrangig mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Liegen diese nicht vor, sind 30 v. H. des Bodenrichtwertes, hilfsweise 30 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke zugrunde zu legen.
- bb) Grundstücke mit Kleingartenanlagen sind mit 10 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke anzusetzen.

e) Gewerbegebiete sind mit Bodenrichtwert zu bewerten.

f) Sonderflächen

Den Sonderflächen sind die Grundstücke zuzuordnen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen Grundstücke, wie Unland, historische Anlagen, schutzwürdige Flächen, Übungsgelände usw. Die Gesamtheit aller vorhandenen Sonderflächen ist mit einem Erinnerungswert von 1 Euro anzusetzen. Es empfiehlt sich, ein entsprechendes Bestandsverzeichnis zu führen.

Besonderheit: Die Bewertung von Friedhofsflächen ist abweichend zu Vorgenanntem mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes vorzunehmen.

g) Verkehrsflächen – Straßengrundstücke

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde; Straßenkörper und -zubehör werden gesondert bewertet. Für Straßengrundstücke können 10 v. H. des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, hilfsweise ein pauschaler Festwert von 1,50 €/m² im ländlichen Bereich und 5 €/m² im städtischen Bereich angesetzt werden.

5.4 Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind mit ihrem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsform zu ermitteln ist. Es können Werte aus entsprechenden Verträgen der Bewertung zu Grunde gelegt werden. Erbbaurechte sind mit dem Erinnerungswert von 1 Euro zu berücksichtigen, wenn das Erbbaurecht ausschließlich gegen die Zahlung eines laufenden Erbbauzinses oder unentgeltlich eingeräumt wurde.

5.5 Infrastrukturvermögen

Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und -bauten sind als Infrastrukturvermögen zu bewerten.

Für Brücken und Tunnel sowie andere Bauten des Verkehrsbereiches, für Kläranlagen und Sonderbauwerke des Abwasserbereiches und für sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens sollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemindert um die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer angesetzt werden. Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar oder wurde der Vermögensgegenstand vor dem 1. 1. 1991 erworben oder hergestellt, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt werden.

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen, die dem Betrieb des schienengeführten Verkehrs dienen, sind entsprechend Absatz 2 zu bewerten.

Als Kanalisation sind sämtliche baulichen Teile der Abwasserbeseitigung, insbesondere Kanäle, Grundstücksanschlüsse sowie auch die maschinellen Teile des Kanalnetzes, insbesondere Pumpwerke, Hochwasserpumpen zu verstehen. Die Bewertung von Kanälen (siehe **Anlage 2**)

hat grundsätzlich nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar oder wurden die Kanäle vor dem 1. 1. 1991 erworben oder hergestellt, ist ein aktueller Wert des Vermögensgegenstandes zu ermitteln. Zur Zeitwertermittlung können Werte aus vorliegenden Verträgen (z. B. Übernahmeverträge mit der MIDEWA) entnommen werden. Nachrangig kann entsprechend Absatz 2 verfahren werden.

Zur Straße zählen die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. 7. 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. 12. 2004 (GVBl. LSA S. 856), genannten Bestandteile. Soweit der Bund, das Land oder der Landkreis bei Ortsdurchfahrten Träger der Straßenbaulast ist, erstreckt sich diese nicht auf Gehwege und Parkplätze; für diese ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast (vgl. § 42 Abs. 5 StrG LSA).

Straßen und Plätze sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen zu bewerten. Deren Straßenbestandteile sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauern einzeln zu inventarisieren.

a) Straßen werden einheitlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Straßen ohne Restnutzungsdauer sind mit einem Erinnerungswert von 1 Euro zu bewerten (1 Euro für die gesamte Straße).

b) Zur Bewertung von Straßen, deren Nutzungsdauer noch nicht vorüber ist und deren Herstellungskosten nicht mehr feststellbar sind, wird empfohlen, diese in Bauklassen einzuteilen (siehe **Anlage 3**) und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer abzuschreiben. Unter Angabe von durchschnittlichen Preisen pro Quadratmeter für den Bau einer Verkehrsfläche bestimmter Bauklasse und Ermittlung der Gesamtquadratmeterzahl der Verkehrsfläche können die Herstellungskosten errechnet werden.

Hinweis: Verkehrsschilder

Sofern die Anschaffungswerte bereits in den Baukosten der Straße enthalten sind, darf keine separate Aktivierung erfolgen. Es werden Verfahren der vereinfachten Gruppenbewertung von Sachgesamtheiten zugelassen (vgl. Nummer 4.2).

5.6 Gebäude

Gebäude sind alle nach Regeln der Bautechnik geschaffenen Wirtschaftsgüter, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere Wohnungen, Büro-, Betriebs-, Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen, wie z. B. Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Gemeindehäuser, Veranstaltungszentren, Theater, wirtschaftlich genutzte Immobilien ohne Marktnähe, wie Feuerwehrgebäude und Rettungswachen. Zu den Gebäuden zählen auch Baudenkmäler. Kunst am Bau ist Teil des Gebäudes.

Es sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, deren Wert um die Abschreibungen zu reduzieren ist. Technische Anlagen – soweit sie Betriebsvorrichtungen darstellen – werden wegen unterschiedlicher Nutzungsdauer gesondert abgeschrieben.

Soweit in Einzelfällen der Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten unter kaufmännischen Gesichtspunkten nicht sachdienlich erscheint, können die gemäß §§ 13 bis 25 der Wertermittlungsverordnung vom 6. 12. 1988 (BGBl. I S. 2209), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 8. 1997 (BGBl. I S. 2081), normierten Verfahren (Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren) angewendet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn kommunales Vermögen zum Verkehrswert veräußert werden soll.

Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar sind oder der Erwerb oder die Herstellung des Gebäudes vor dem 1. 1. 1991 erfolgte, kann z. B. unter Anwendung des Sachwertverfahrens die Bewertung des Gebäudes nach Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) vorgenommen werden. Mittels Einzelfallbetrachtung ist der Gebäudetyp nach dem Katalog der NHK 2000 festzustellen, der den tatsächlichen Gegebenheiten des Gebäudes entspricht (siehe auch Hinweise in der anhängigen AfA-Tabelle – Anlage 1). Da die NHK 2000 keine Angaben z. B. für Feuerwehrgebäude und Rettungswachen enthalten, sind in diesen Fällen analog die Angaben zu „Industriegebäuden mit Sozial- und Bürotrakt“ anzuwenden.

Liegt für ein Gebäude ein Wertgutachten vor, das am Stichtag der Erstbewertung nicht älter als drei Jahre ist, kann dieses alternativ zu den NHK 2000 zugrunde gelegt werden.

Gebäude, die keine Restnutzungsdauer aufweisen, sind mit dem Erinnerungswert von 1 Euro zu aktivieren.

Sollte sich in den Folgejahren eine erhebliche Wertminderung ergeben, so hat eine bilanzielle Wertberichtigung zu erfolgen.

5.7 Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunst- oder Kulturgegenstände

Bau- und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert anzusetzen. Soweit Baudenkmäler als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, findet Nummer 5.6 Anwendung.

Bewegliche Kunst- oder Kulturgegenstände sind grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

5.8 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen

Maschinen und technische Anlagen sowie Betriebsvorrichtungen, die nicht zum Infrastrukturvermögen und nicht zu den Fahrzeugen gehören, sind mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, fortgeschrieben um die Abschreibungen, zu bewerten, auch dann, wenn sie baulich mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden sind. Technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge stellen dann Betriebsvorrichtungen dar, wenn sie zur Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen oder in so enger Beziehung zum (Verwaltungs-) Betrieb stehen, dass dieser un-

mittelbar damit betrieben wird. Daher zählen auch fest mit dem (Betriebs- oder Verwaltungs-) Gebäude verbundene bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu dieser Gruppe (z. B. Druckmaschine, Kanalisation einschließlich Kanäle, Schächte, Abdeckungen, Ableitungs-, Reinigungs-, Pumpanlagen).

Fahrzeuge sind mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Zu den Fahrzeugen gehören auch die kommunalen Spezialfahrzeuge.

Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindernd zu berücksichtigen.

5.9 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Vermögensgegenstände, die der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind, sind mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar oder wurde der Vermögensgegenstand vor dem 1. 1. 1991 erworben oder hergestellt, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Preise von Gegenständen gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt werden.

Werte für gegebenenfalls im Eigentum der Kommune befindliche Tiere werden nach dem Verkehrswert ausgehend von den Anschaffungskosten bewertet.

5.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen als geldliche Vorleistungen auf noch zu erhaltene Sachanlagen sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen.

Für Anlagen im Bau sind die Ausgaben anzusetzen, die für Investitionen bis zum Bilanzstichtag gemacht worden sind, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt worden sind. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen. Eine Aufteilung der Ausgaben nach den einzelnen Positionen des Sachanlagevermögens in der Eröffnungsbilanz ist nicht vorzunehmen.

5.11 Beteiligungen, Anteile an Unternehmungen und Sondervermögen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die nicht von untergeordneter Bedeutung gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA sind.

Die möglichen Organisationsformen sind nach § 108 Abs. 5 GO LSA:

- a) öffentlich-rechtliche
 - aa) rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - bb) Anteile an sonstigen juristischen Personen (z. B. Zweckverbände),
 - cc) sondergesetzliche Verbände,

- b) privatrechtliche
 - aa) Kapitalgesellschaften,
 - bb) Personengesellschaften,
 - cc) rechtlich selbstständige Stiftungen.

Als verbundene Unternehmen sind jene Beteiligungen gesondert auszuweisen,

- a) die unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen,
- b) auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (in der Regel bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.).

Sondervermögen der Kommunen sind

- a) das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen,
- b) das Vermögen der Eigenbetriebe,
- c) rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen,
- d) gegebenenfalls das Gemeindegliedervermögen.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind vorrangig mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Hilfsweise kann die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden. Bei Sondervermögen ist entsprechend zu verfahren.

Beim Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, findet Nummer 5.12 Abs. 1 Anwendung.

Bei rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen ist der anteilige Wert des Stiftungsvermögens als vorsichtig geschätzter Zeitwert anzusetzen, der nach den Regelungen der Nummer 5 zu ermitteln ist.

5.12 Wertpapiere

Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind mit ihrem vorsichtig geschätzten Verkehrswert anzusetzen, der dem Tiefstkurs der vergangenen zwölf Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag entspricht, höchstens jedoch mit den Anschaffungskosten. Andere Wertpapiere sind mit ihren historischen Anschaffungskosten zu bewerten.

Wertpapiere sind als Anlagevermögen zu aktivieren. Sie sind nur dann als Umlaufvermögen anzusetzen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.

5.13 Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind mit ihren Anschaffungskosten oder nachrangig mit dem Zeitwert anzusetzen. Unfertige und fertige Erzeugnisse sowie unfertige Leistungen sind mit ihren Wiederherstellungskosten anzusetzen, soweit sie objektbezogen sind und in

einen aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstand einfließen. Sofern bereits Bestände aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

5.14 Ausleihungen, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Üblich verzinste Ausleihungen sind mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen ist der Barwert auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6 v. H. anzusetzen. Ist die Ausleiherung mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden, findet Satz 1 Anwendung. Die Ausleihungen nach den Sätzen 1 und 2 sind im Anhang zu erläutern.

Bestehende Forderungen sind zu ermitteln und mit ihrem Nennwert anzusetzen.

Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Eingeräumte Sicherheiten sind zu berücksichtigen.

Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die nicht einer besonderen Bilanzposition nach § 46 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO Doppik zugeordnet werden können, sind unter der Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung anzusetzen.

5.15 Kassenbestand, Schecks, Bankguthaben

Der Kassenbestand ist mit dem Nennwert in Euro anzusetzen.

Schecks sind wie Forderungen zu behandeln.

Guthaben bei Geldinstituten sind mit dem Nennwert in Euro anzusetzen.

5.16 Rechnungsabgrenzung

Unter aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Dies gilt auch für die Beamtenbeholdung, die vor dem Bilanzstichtag für den ersten Monat danach gezahlt wurde, für Leasinggeschäfte, wenn den Leasingraten keine angemessene Gegenleistung in dem jeweiligen Haushaltsjahr gegenübersteht und für ähnliche Rechtsgeschäfte.

Für die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist § 42 Abs. 2 GemHVO Doppik anzuwenden.

5.17 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ergibt sich in der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Passivpositionen über die Aktivpositionen, ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

5.18 Rücklagen (Eigenkapital)

Ergibt sich in der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Aktivpositionen über die Passivpositionen „Sonderrücklagen“, „Sonderposten“, „Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“, ist dieser auf der Passivseite der Bilanz als „Rücklagen“ gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a GemHVO Doppik auszuweisen.

Erhaltene Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat (Kapitalzuschuss), sind als Sonderrücklagen zu passivieren (vgl. Nummer 4.2.7).

5.19 Sonderposten

Erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Sie sind auf der Grundlage von Nominalwerten auszuweisen und bei der Betragsermittlung um Anteile zu mindern, die der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes entsprechen (vgl. Nummer 4.2.7).

Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 5 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

5.20 Rückstellungen

Alle Pensionsverpflichtungen – soweit nicht für Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes LSA in der Gemeindehaushaltsverordnung ausgeschlossen – sind nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist. Dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

Für die Rekultivierung und Nachsorge sind als Rückstellung die zu erwartenden Gesamtkosten bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen. Die Bewertung der Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien soll sich am Verfüllmengenanteil pro Nutzungsjahr orientieren und anhand der vorhandenen Verfüllmenge erfolgen.

§ 104 Abs. 2 GO LSA verpflichtet die Gemeinde zu Instandhaltungsmaßnahmen. Unterlässt sie ausnahmsweise die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, hat sie Rückstellungen zu bilden. Ist eine Gemeinde im kurz- bis mittelfristigen Zeitraum nur sehr begrenzt in der Lage, bestehende Rückstände bei der Instandhaltung aufzuholen, sind bei der Vermögensbewertung aus der unterlassenen Instandhaltung entstehende Wertminderungen zu berücksichtigen und vom Vermögenswert abzusetzen.

5.21 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind gemäß § 104a Abs. 2 Nr. 2 GO LSA durch eine Erfassung aller zum Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen zu ermitteln und mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Zu erbringende Sach- und Dienstleistungen sind mit dem Betrag, der erforderlich ist, um die Sach- und Dienstleistungen durch Geldzahlungen abzulösen (Erfüllungsbetrag) anzusetzen.

6. Prüfung und Offenlegung

Für die Prüfung gelten § 104b Abs. 5 und 6, §§ 126 und 130 GO LSA analog.

Für die Offenlegung gilt § 108a Abs. 3 GO LSA analog.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Abschreibungen

Soweit das Anlagevermögen der Kommune während seiner Nutzung einer Wertminderung unterliegt, ist diese in der Bilanz zu berücksichtigen.

Als Abschreibungsmethoden kommen in Frage:

- a) im Regelfall lineare Abschreibung (im Zeitverlauf gleichbleibende Abschreibungsbeträge),
- b) im Ausnahmefall degressive Abschreibung (im Zeitverlauf sinkende Abschreibungsbeträge),
- c) in Sonderfällen Leistungsabschreibung (Abschreibung nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme des Vermögensgegenstandes).

Durch die Festlegung der Nutzungsdauer eines abnutzbaren Vermögensgegenstandes, die bei einer linearen Abschreibung der Abschreibungsdauer entspricht, wird die Höhe der jährlichen Abschreibungsraten (jahresbezogener Aufwand) bestimmt.

Um ein interkommunal angemessenes Maß an Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Bilanzen zu erreichen, wird die Standardisierung von Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund wurde die folgende Abschreibungstabelle entwickelt.

Die Aufzählung der Vermögensgegenstände ist beispielhaft. Für Vermögensgegenstände, die nicht in der Tabelle enthalten sind, ist bei der Bestimmung der Abschreibungsdauer auf andere geläufige Tabellen (AfA) zurück zu greifen.

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag)
01	Immaterielle Vermögensgegen- stände	EDV-Software	Software, insbesondere Spezialsoftware	3 bis 5
02/03	Unbebaute/bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (ohne Grundstücke des Infra- strukturvermögens)	Stützmauern, Geländer, Einfriedungen, Treppen Außenanlagen	Hof- und Wegebefestigungen, Umzäunungen, Außenbeleuchtungen, Fahrradständer	20 bis 40 10 bis 15
03	Gebäude	Wohngebäude Kulturgebäude Verwaltungsgebäude Handelsgebäude Altenheime Krankenhäuser Sozialgebäude Betreuungseinrichtungen Schulgebäude Sport- und Freizeitgebäude Betriebsgebäude Gebäude der Entsorgung Gebäude der Versorgung Sonstige Gebäude Gebäude in Leichtbauweise	Theater, Kino, Bibliothek, Museum Handels- und Dienstleistungsgebäude Senioren-, Alten- und Pflegeheime Krankenhäuser einschließlich Nebengebäuden Kleiderkammer, Möbelkammer, Sozialstation Kindergärten, Horte, Jugendhäuser, -clubs, sonstige Jugendeinrichtungen Stadien, Turnhallen einschließlich Schulturnhallen, Hallenbäder Gebäude zur Entsorgung von Abwasser und Abfall Gebäude, die der Versorgung, insbesondere der Gewinnung, Speicherung, Verteilung von Strom, Öl, Gas, Wasser sowie dem Funk/Fermelbetrieb dienen Sonderobjekte, Trauerhallen, Rettungswachen, Feuerwehrgerechthäuser, Ausstellungsgebäude, Garagen Hallen, Schuppen, Baracken, Garagen	60 bis 100 60 bis 80 60 bis 80 60 bis 80 60 bis 80 60 bis 80 40 bis 60 60 bis 80 60 bis 80 30 bis 50 40 bis 60 30 bis 40 30 bis 40 30 bis 40 40 bis 70 massiv = 40 bis 60 Teilmassiv/ Holzkonstruktionen = 20 bis 30

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag)
04	Infrastrukturvermögen	Sportplätze		20 bis 25
		Spielflächen		10 bis 15
		Straßen, Wege, Plätze		15 bis 40
		Schächte	Wasserschächte	
		Wertstoffstandplatz	Wertstoffstandplatz, Unterflurstandplatz	20 bis 40
		Brücken		Holzkonstruktionen = 20 bis 30 Stahl-, Mauer-, Betonkonstruktionen = 70 bis 80
		Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungs- anlagen	Abwasserhebeanlagen (maschineller Teil, sonstige Pumpen)	15 bis 20
			Abwasserreinigungsanlagen (mechanische Stufe, maschineller Teil des Sandfangs)	8 bis 10
			Maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, sonstige Pumpen	8 bis 12
			Abwasserreinigungsanlagen (mechanische Stufe, maschineller Teil der Rechenanlage)	10 bis 12
			Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Belebungsanlage mit Oberflächenbelüfter)	10 bis 15
			Abwasserreinigungsanlagen (Schaltwerte, elektrischer Teil)	10 bis 15
			Schlammbehandlung (Faulräume, maschineller Teil)	10 bis 15
			Schlammbehandlung (maschinelle Schlamm- entwässerung)	10 bis 15
			Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil des Nachklärbeckens)	12 bis 15
			Abwasserreinigungsanlagen (mechanische Stufe, maschineller Teil des Absetzbeckens)	12 bis 15
			Schlammbehandlung (Eindicker, maschineller Teil)	12 bis 15
			Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Belebungsanlage mit Druckbelüfter)	12 bis 16
			Abwasserhebeanlagen (maschineller Teil, Schneckenpumpen)	15 bis 20
			Druckrohrleitung für Sickerwasser	15 bis 20

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag)
			Maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, Dauer- und Schneckenpumpen Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Tropfkörperanlage) Schlammbehandlung (Gasspeicherung, und -verwertung, Gasmaschinenanlagen) Druckrohrleitung für Abwässer Schlammbehandlung (natürliche Schlamm-entwässerung) Abwasserkanäle	15 bis 20 20 bis 25 20 bis 25 30 bis 40 30 bis 40 40 bis 60
		Grün-, Sport- und Erholungsflächen	Grünanlagen, Kleingartenanlagen, Wochenendgrundstücke, Campingplatz, Wildgehege, Parks	20 bis 30
05	Bauten auf fremdem Grund und Boden	Gebäude auf fremden Grundstücken		entsprechend der Kontenklassen-systematik 03
06	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Musikinstrumente, künstlerische Gestaltungen	Tasteneinstrumente Streichinstrumente Zupfinstrumente Blasinstrumente Schlagwerke Sonstige Musikinstrumente (z. B. Glockenspiel, Tamburin) Musikinstrumentenzubehör Bilder (inklusive Bilderrahmen), Plastiken Wissenschaftliche Sammlungen, Bücher Kunst- und Schmuckgegenstände Künstlerische Gestaltungen	Instrumentenkiste, -transportkoffer	15 bis 20 8 bis 12 12 bis 14 10 bis 15 10 bis 15 10 bis 15 10 bis 15 14 bis 16 14 bis 16 3 bis 5 1 bis 10 14 bis 16
07	Maschinen und technische Anlagen	Motoren und Kraftmaschinen Bohrmaschinen Drehmaschinen Schleifmaschinen Tischlereimaschinen Sonstige Maschinen Sägen	Figuren, Pyramide E-Motor, Dieselmotor, Kompressor, Winden, Lastenaufzüge, Flaschen- und Seilzüge, Aufzugsvorrichtungen für Werbeträger Tisch-, Ständer-, Hand-, Schlagbohrmaschine Flächenschleifmaschine, Schleifblock Abricht-, Dicktenhobelmaschine, Fräsmaschinen Ausputzmaschine, Häcksler, Hubsteiger Bügel-, Handkreis-, Tischkreis-, Motorketten-, Stich-, Bandsäge	15 bis 20

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag)
		Pumpen	Niederdruck- Fass- und Tauschpumpen, Tragkraftspritzen	
		Druck- und Buchbindermaschinen	Kupferdruckpresse, Prägepresse, Buchdruckpresse, Schneisemaschine, Heft-, Perforiermaschine	
		Sonstige Elektrogeräte	Benzin-Elektroaggregat, Ladegerät, Notstromaggregat, Schaltschrank	
		Lkw		8 bis 10
		Anhänger, Lkw-Wechselaufbauten	Container, Anhänger, Bootsanhänger, Abrollbehälter	8 bis 12
		Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper	diverse Baufahrzeuge, Kleintraktor	8 bis 10
		Kran- und Bergefahrzeuge	Wechsellader	8 bis 10
		Rettungsdienstfahrzeuge	Rettungs-, Notarzt-, Krankentransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeug	5 bis 7
		Kleintransporter	Einsatzleitwagen	8 bis 12
		Kfz zur Personenbeförderung	Kleinbus, Reisebus, Mannschaftstransportwagen	8 bis 10
		Pkw	Pkw, Pkw als Einsatzfahrzeug	6 bis 8
		Zweiradfahrzeuge	Motorräder, Motorroller, Fahrräder	6 bis 8
		Transportmittel mit Antrieb	Eisbearbeitungsfahrzeug, Gabel-, Hydraulikstapler, Elektrokarren	10 bis 15
		Transportmittel mit Körperkraft (manuell)	Transportkarren, Palettenwagen, Sackkarre, Postwagen, Reinigungswagen, Schubkarre, Paketroller	8 bis 12
08	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Büroschränke	Akten-, Kleider-, Bücher-, Kartei-, Grafik-, Restaurant-, Kantinen-, Spind-, Umkleideschrank, Vitrine, Hängeregistratur, Postverteiler-, Registratur- schrank	14 bis 20
		Bürotische	Schreibtische, Zeichentische, Konferenztisch, Computertisch, Druckertisch, Restaurant-/ Kantinentisch	14 bis 20
		Stühle	Bürodrehstühle, Besucherstühle, Konferenztühle, Bürossessel, Restaurant-/Kantinenstühle, Bänke	5 bis 8
		Kleinformel/Zubehör	Hängeschrank, Container, Aufsätze, Unterschrank, Regale, Leitern, Ordnerkarussellschrank, Schreibpult, Computermöbel, Beistelltisch, Kartenständer	14 bis 20

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag)
		Sicherheitsschränke	Stahlblech-, Panzerschrank, Dokumentenschrank, Schließfachbox	14 bis 20
		Büromaschinen/-geräte	Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Taschenrechner, Aktivenrichter, Registrierkassen, Tischrechner, Wiedergabegerät	6 bis 10
		Vervielfältigungsgeräte Telefon- und Faxgeräte (keine Anlagen!)	Kopiergeräte, Lichtpausmaschinen, Telefone, Anrufbeantworter, Faxgeräte, Funktelefone, Handfunksprechgeräte	6 bis 10
		Sonstige Bürogeräte	Frankiermaschine, Kuvertiermaschine, Falzmaschine, Druckmaschine, Schneidemaschine	6 bis 10
		Liegen, Polstermöbel, Betten	Kinderliegen, Kinderbetten, Couch, Betten	10 bis 15
		Raumausstattungen	Dekorationselemente, Teppiche, Bilder (keine Kunstgegenstände!), Pinwand, Garderobenständer, Leinwand, Stellwand, Ausstellungsvitrine	8 bis 14
		Kücheneinrichtungen	Geschirrschrank, Spüle, Küchenschrank	14 bis 20
		Großküchengeräte	Gefrier-/Kühlzelle, Blockherd, Wärmeschrank	8 bis 14
		Werkstattausstattungen	Werkbank, Werkzeugschrank, Werkzeugkasten, Gerätisch, Werkstattstühle, Schriftregal, Stapeltrockner, Laboreinrichtungen	10 bis 15
		Einrichtungen für Museen und Theater	Ausstattungen Museen und Theater, Notenschrank, Dirigentenpult	14 bis 20
		Sonstige Ausstattungen	Wahlurnen, Wahlkabinen, Theke, Regalanlagen, Kassenhaus, Regelsystem, Prospektständer, transportable Absperrungen	
		Computer	PC (inklusive OEM-SW), Bildschirm, Tastatur, Laptop, Notebook	12 bis 16
		Mittlere Rechentchnik	Steuereinheit, Terminal, PC/Arbeitsstation, externe Datenspeichergeräte	
		Großrechner und Peripherie	Steuereinheit, Terminal, externe Datenspeichergeräte	
		Datenausgabegeräte	Drucker, Plotter, Drucker für Großrechner	
		Computer-Zubehör	Scanner, Mouse, Modem, externes Laufwerk, Weichen	
		Netztechnik	Steuereinheit, Terminal, Arbeitsstationen, aktive Netzkomponenten, externe Datenspeichergeräte, Server	3 bis 5

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag)
	Betriebsgeräte, Werkzeuge, Zubehör	Werkzeuge	Schneid- und Trennwerkzeuge, Elektrowerkzeuge, Hebewerkzeuge, Schraubstock, Schweiß- und Lötgeräte, Prägeapparat, Heiztisch	8 bis 12
		Mess- und Kontrollgeräte	Thermometer, Waagen, Vermessungstechnik, Luftmessgeräte, Erfassungsgere für Baumkataster, Prüfkoffer für Geräteprüfungen, Gasmessgeräte, Prüfgeräte	8 bis 12
		Bauhilfsgeräte	Rüttelplatte, Nivelliergerät, Betonmischer	6 bis 10
		Rasenbearbeitungsgeräte	Mähtechnik, Rasenkantenschneider, Freischneider, Motorsensen	6 bis 10
		Bodenbearbeitungsgeräte	Laubblasegerät, Heuwender, Häcksler, Vertikutierer, Abflammergerät, Motorhacken	6 bis 10
		Pflege-/Reinigungsgeräte	Heckenscheren, Schneeräumtechnik, Spezialreinigungsgeräte, Kehrmaschine, Hoch- druckreiniger, Bohrergeräte, Dampfreiniger, Nass- und Trockenreiniger	6 bis 10
		Geräte und Hilfsmittel für Brand-/ Katastrophenschutz	Wasserentnahmegereäte und -einrichtungen, Schläuche, Körbe, Auswurfteinrichtungen, Feuerlöscher, Gefahrgutaufnahmegereäte, Schutzkleidung, Zelte, Dekontaminationsgereäte	6 bis 10
		Bergungsgeräte	Boote, Hebekissen, Tragen, Schwimmwesten, Sprungpolster, Leitern, Schlauch-, Motorschlauchboot	6 bis 12
		Lichttechnik, Stromverteiler	Scheinwerfer, Halogenstrahler, Leitungstrommel, Stromverteiler, diverse Beleuchtungen, Farbprüf- leuchte, Lichtmischpult	8 bis 12
		Sicherheitstechnik	Schließanlage, Atemschutzgerät, Auffanggurt, Dreibaum	8 bis 12
		Geräte zur künstlerischen Gestaltung	Keramikkbrennofen, Töpferscheibe, Spinnrad, Staffelei, Webstuhl	8 bis 12
		Reprografiegeräte, Fotolaborgeräte	Filmschneidegerät, Entwicklungswaschanlage, Entwicklerautomaten, Entwicklertisch, -becken, Lichttisch, Vergrößerungsautomaten, Reprokamera, Fotolaborgeräte	6 bis 10
		Tontechnikgeräte	Professionelle Beschallungs- und Tontechnik inklusive Zubehör, Tonanlage, Verstärker, Mischpult	6 bis 10
		Marktzubehör	Masten, Eingangstor, Aufsteller, diverse Platten, Ständer, Hütten, Wasserhaus, Marktschirm	6 bis 10

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag)
		Sonstiges Zubehör	Behälter, Container, Stahlflaschen, Stative, Leberwalze, Anbaugeräte, Kleidertransportkoffer, WD-Silo	8 bis 12
		Sonstige Laborgeräte	Laborgeräte Restaurierungswerkstatt	10 bis 15
	Elektrische Geräte	Haushaltsgeräte	Kühlschrank, E-Herd, Gasherd, Geschirrspüler, Gefrierschrank, Mikrowelle, Kaffeemaschine, Waschmaschine, Staubsauger, Nähmaschine, Küchenwaage	8 bis 10
		Geräte der Raumausstattung	Klimaschrank, Ölradiator, Durchlauferhitzer, Ventilator, Klimatrube	8 bis 10
		Großgeräte	Industriewaschmaschine, -trockner, Trockenschrank	8 bis 10
		Mediengeräte	Fernseher, Plattenspieler, Radio, CD- und DVD-Player, Videorecorder, Präsenster	6 bis 10
		Optische Geräte	Fotoapparat, Kamera, Teleobjektiv	6 bis 8
		Visualisierungsgeräte	Diaprojektor, Flipchart, Beamer, Overheadprojektor, Filmvorführgerät	6 bis 8
		Kassierungs-/Zähltechnik	Datenstation, Steuereinrichtung, Drehkreuz, Kassenschublade	4 bis 5
		Spezielle Technik Theater	Bühneneffektgeräte, Theaterbaukasten	8 bis 10
	Medizinische Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände	Medizinische Ausstattung	Instrumentenschränke, Arzneimittelschränke, Untersuchungsliegen, Krankentragen, Instrumententisch, Krankenrollstühle, sonstige Ausstattung	
		Chirurgische Gegenstände	Narkosegerät, Beatmungsgeräte, Infusionsgeräte, OP-Leuchten, OP-Tische, Endoskopiergeräte	
		Röntengeräte		
		Untersuchungs-/Behandlungsgeräte	für Augenheilkunde, Dermatologie, Notfallkoffer, Anästhesie- und Kreislaufgeräte (EKG, Blutdruck- und Pulsmessgeräte, Defibrillatoren)	
		Laborgeräte/-gegenstände	Laborreinigungsgeräte, Kälteschrank, Mikroskop	
		Physiotherapeutische Geräte/Gegenstände	Kurzwellen-, Ultraschall-, Reizstrom-, Inhalations-, Bestrahlungsgeräte	
		Sonstige Geräte und Gegenstände	Behindertenlift, Hörgerät	8 bis 12
	Rettungsdienstgeräte	Untersuchungs-/Behandlungsgeräte Rettungsdienst	Defibrillator, EKG, Beatmungsgerät, Infusionspumpe, Handpulsometer, Sekretabsaugpumpe, Zubehör	5 bis 7

Konten- klassen- systematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren (Vorschlag)
081	Schul- und Kindertagesstätten- Einrichtungen	Tische für Schulen und Kindertagesstätten	Schüler-, Erzieherische, Experimentiertische, Restaurant-, Kantinentische, Werkbänke/-tische	14 bis 18
		Stühle/Bänke für Schulen und Kindertagesstätten	Lehrer-, Schülerstühle, Werkstattstühle, Schemel, Restaurant-, Kantinenstühle, Frisierstühle	10 bis 14
		Schranke für Schulen und Kindertagesstätten	Chemikalienschränke, Lehnmittelschränke, Vitrine, Restaurant-, Kantinenschrank, Umkleideschrank	14 bis 18
		Sonstiges Schul- und Kindertagesstätten-mobiliar	Wandtafel, Projektionstafel, Kartenständer, Regale, Garderoben, Gartenmöbel, Bautruhen (Kindertagesstätten), Wickelkommode	8 bis 12
		Lehr- und Lernmittel	naturwissenschaftlicher Schulbedarf, Mittel für Fremdsprachen, Technik, Musik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Medienträger, Modelle	3 bis 5
		Spiel- und Sportgeräte inklusive Zubehör	Leichtathletikgeräte, Turngeräte, Kraftsportgeräte, Fitnessgeräte, Eissportgeräte, Ballspielgeräte, Fangnetze, Schwimmleinen, Begrenzungen, Wagen für Sportzubehör, Tore, Bälle	8 bis 14
		Spielzeug	Puppen, Plüschtiere, Spiele, Puppenwagen, Dreirad	6 bis 10
		Maschinen und Werkzeuge für Ausbildung	Messgeräte, Werkzeuge, Laborgeräte, Maschinen für Ausbildungszwecke	8 bis 14
		Krafterzeugungsanlagen	Elektromotoren, Transformatoren, Solaranlage, elektrische Anlagen	15 bis 20
		Verteilungsanlagen	Heizkanäle, Heizungsanlagen, Kabelleitungen, Gasleitungen, Kabelnetz für Telekommunikationsanlagen, Wasserleitungen	Anlagen = 15 bis 20 Leitungen, Kanäle = 30 bis 50
		Mess- und Steuerungsanlagen	Lichtsinalanlagen, Feuermeldeanlagen, Parkleitsysteme, sicherheitstechnische Anlagen, Datennetz (Kupfer und LWL)	10 bis 20
Beleuchtungsanlagen	Außenbeleuchtung, Flutlicht, Straßenbeleuchtung	15 bis 25		
Bühnentechnik/-anlagen	Aufzüge für Kulisse und Vorhang, Eiserner Vorhang, Bühnenbeleuchtung, Bühnen-Tonanlage	40 bis 60		
Funk- und Fernsprechanlagen	SAT-Anlagen, Rufanlagen, Funkanlagen, Fernsprechzentralen, Telekommunikationsanlagen	6 bis 8		
Sonstige technische Anlagen	Belüftungs- und Klimaanlage, Beregnungsanlagen, Aufzugsanlagen	15 bis 20		

Erfassung und Bewertung von Kanalvermögen

1. Erfassung der Kanalanlagen

Zur Erfassung der Kanalanlagen sind bereits vorhandene Dokumentationen und gegebenenfalls Bestandsverzeichnisse heranzuziehen.

Werden die Kanalanlagen in einem entsprechenden Kataster nach Straßenzügen ausgewiesen, so empfiehlt sich die Beibehaltung dieser Ordnung im Inventarverzeichnis, wenn gleich in der Bilanz das Kanalvermögen als ganze Summe ausgewiesen wird. Die Erfassung des Kanalvermögens beinhaltet in diesem speziellen Falle nicht nur die Ermittlung der Größe und der Art, sondern auch die des Zustandes oder der Funktionsfähigkeit der Kanalanlagen. Eine Aussage zur Funktionsfähigkeit der Kanalanlagen liefert der Gebrauchswert, der sich aus folgenden Faktoren zusammensetzt:

- a) Wirtschaftlichkeit,
- b) Betriebs- und Versorgungssicherheit,
- c) Lebensdauer,
- d) Qualität,
- e) Leistungsfähigkeit,
- f) Standsicherheit,
- g) Abflussfunktion und
- h) Dichtheit.

Zur Bewertung und Beurteilung der zuvor genannten Faktoren sind Schadensklassifizierungssysteme heranzuziehen. Die dazu benötigten Informationen lassen sich durch Inspektionen mittels Begehung der Anlagen oder Kanal-TV ermitteln. Vorgefundene Schäden am Bauwerk Kanal führen zu einer Verkürzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und demzufolge zu einer Wertminderung. Je nach Größe des gesamten Kanalnetzes kann die Schadensermittlung stichprobenartig oder vollständig erfolgen.

In Anlehnung an die Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WertR 2002) vom 19. 7. 2002 (BAnz. Nr. 238a) ergibt sich eine Wertminderung wegen Alters aus der tatsächlichen Restnutzungsdauer und der betriebsgewöhnlichen Restnutzungsdauer. Weiterhin kann sich eine Wertminderung auch durch Baumängel und Bauschäden ergeben. Baumängel haben ihren Ursprung bereits in der Phase der Erstellung des Kanals. Bauschäden treten erst nach Fertigstellung des Kanals auf. Sie können infolge von Baumängeln auftreten oder auf Grund von Alterung, Verschleiß oder unterlassener Instandhaltung. Neben der technischen Beeinflussung des Gebrauchswertes (Alter, Baumängel, Bauschäden) zählt hierzu auch die wirtschaftliche Wertminderung infolge veränderter Anforderungen.

Aus den WertR 2002 ergeben sich materialabhängige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern, die durch die Neuauflage der LAWA-Leitlinie (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen in der Wasserwirtschaft (4./5. Auflage, 1993/1994) durch materialunabhängige Nutzungsdauern in einer Bandbreite von 50 bis 80 Jahren ersetzt wurden. Maximal wird von einer Nutzungsdauer von 100 Jahren ausgegangen. Ausnahmen bilden hier Schächte die mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 50 Jahren angesetzt werden. Innerhalb der Bandbreite ist unter Berücksichtigung von Alter und Funktionsfähigkeit des Kanals die Restnutzungsdauer zu bestimmen. Derzeit existiert hierfür kein Verfahren zur Berechnung der Restnutzungsdauer aus Alter und Bauzustand oder Funktionsfähigkeit.

2. Schadensklassifizierungssysteme

Schadensklassifizierungssysteme beruhen unabhängig ob es sich um ein Punkt- oder Notensystem handelt auf der Definition von Schadensklassen. Auch hier gibt es kein generelles und allgemeingültiges Regelwerk. Dagegen existieren zahlreiche Systeme wie z. B. ATV-A149, ISYBAU, KAPRI (Möller), Pforzheimer Modell usw. Zur Bestimmung der Wertminderung werden Notensysteme empfohlen. Von einschlägigen Unternehmen, wie Ingenieurbüros wird zur Unterstützung der Klassifizierung der Abwasseranlagen u. a. entsprechende Software angeboten.

3. Bewertung von Kanalanlagen

Zur Bewertung der zuvor erfassten Kanalanlagen ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen, die entsprechend den genannten Faktoren wertmäßig gemindert werden. Aus ingenieurtechnischer Sicht empfiehlt sich die Anwendung der Ertragswertmethode nicht, da es sich hierbei um ein „Nullsummenspiel“ handelt. Der Wert der Kanalanlage ist nicht nach deren Ertragswert zu bemessen, sondern nach deren Gebrauchswert.

Alternativ zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten besteht die Möglichkeit der Ermittlung von Wiederbeschaffungswerten die sich nach der Art des Kanals bemessen, sowie nach den für den Bau eines Kanals anfallenden Erd- und Oberflächenarbeiten und deren Verlegung an sich. Insgesamt werden die Teilleistungen nach Einheitspreisen bewertet. Einheitspreise sind anhand von zum Teil vorliegenden Baurechnungen oder ortsüblichen Tiefbaupreisen zu ermitteln.

Einteilung der Verkehrsflächen und Zuordnung zu Bauklassen

Es erfolgt eine Einteilung in folgende sechs Bauklassen:

Bauklasse	Herstellkosten €/m ²
I	105,00
II	90,00
III	70,00
IV	40,00
V	35,00
VI	30,00

Dann sind folgende Straßenarten den Bauklassen zuzuordnen:

Straßenart	Bauklasse
Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße, historisch zu sanierende Straßen (Pflaster),	I
Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet, Straßen mit beidseitigem Fuß- oder Radweg	II bis III
Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Fuß- oder Radweg	III bis IV
Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Fuß- oder Radweg	IV bis V
Fußgängerzone (ohne Busverkehr)	V bis VI
Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg	VI

Wenn eine detaillierte Aufteilung der Straßen in Fahrbahn und Fuß- oder Radweg vorgenommen werden kann, ist die Fahrbahn der einzelnen Bauklasse zuzuordnen und der Fußweg mit 25 €/m² anzusetzen.

Die Zuordnung der Parkflächen zu den Bauklassen kann wie folgt vorgenommen werden:

Verkehrsart – ständig genutzte Parkfläche	Bauklasse
Schwerverkehr	II/II
Pkw-Verkehr mit geringem Schwerverkehrsanteil	IV bis V
Pkw-Verkehr	V bis VI

Verkehrsart – gelegentlich genutzte Parkfläche	Bauklasse
Schwerverkehr	III/IV
Pkw-Verkehr mit geringem Schwerverkehrsanteil	IV bis V
Pkw-Verkehr	V bis VI

Die Zuordnung von Busverkehrsflächen zu den Bauklassen kann wie folgt vorgenommen werden:

Verkehrsfläche für den Busverkehr	Bauklasse
Busbuchten	III
Busbahnhöfe	III
Busparkplätze	III